

Die Grenzen der Freiheit

Gelterkinden | Verein «Soziale Unternehmen»

Eine Tagung befasste sich mit den Anforderungen an die professionelle Betreuung, wenn Behinderte in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden sollen. Rund hundert Personen nahmen teil.

rr. René Broder, Leiter Fachstelle Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe Baselland, und Michael Martig, Leiter Abteilung Behindertenhilfe Basel-Stadt, hielten zwei einführende Referate. Dabei wurden die gesetzlichen Regelungen bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Betreuungseinrichtungen erläutert. Eingeladen waren Institutionsleitungen, Kadermitarbeiter sowie weitere Betreuungspersonen von Menschen mit Behinderungen.

René Broder betonte, dass kein Notstand im Umgang mit Konfliktsituationen bestehe. Bis heute aber würden gesetzliche Bestimmungen für den Umgang mit Einschränkungen der Bewegungsfreiheit bei urteilsunfähigen Personen fehlen. Das führe oft zu Verunsicherungen beim Personal. Da die Änderung des ZGB im Bereich des Erwachsenenschutzes frühestens 2013 schweizweit wirksam wird, hat der Kanton Baselland ein Gesetz in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassungsfrist ist nun abgelaufen, der Entscheid darüber noch offen.

Ohne Einschränkung möglich

Im Gesetz wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich eine Betreuung von Menschen mit Behinderungen ohne oder mit möglichst wenigen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit möglich ist. Kurzfristiges Han-

deln ist aber in Notsituationen zwingend. Solche Einschränkungen – zum Beispiel elektronische Überwachungsmaßnahmen, Abschliessen von Türen oder Anbringen von Bettgittern und anderen Schranken – dürfen aber nur angewendet werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen. Dies kann dann der Fall sein, wenn ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität abzuwenden ist, oder wenn eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen ist. Die Abläufe und Zuständigkeiten sollten klar bestimmt sein, so Broder.

Michael Martig stellte in seinem Kurzreferat die Abläufe im Kanton Basel-Stadt vor. Er ging vor allem auf die Bedeutung des Begriffs «Freiheit» ein. Ist Freiheit Selbstbestimmung oder Entscheidungsmöglichkeit zwischen verschiedenen Handlungsoptionen? Der Begriff «Freiheit» ist gemäss Martig nicht leicht zu fassen. Bleibt die Frage: Wo sind bewegungseinschränkende Massnahmen angezeigt und geregelt?

In zwei Workshops wurden anschliessend Konzept und praktische Beispiele im Umgang mit einschränkenden Massnahmen betrachtet. Rahel Peter Grassi, Leiterin Windspiel Liestal, berichtete über Formen von Gewalt in ihrer Institution und bot anhand zweier anonymisierter Beispiele die Möglichkeit der Reflexion. Urs Kühnis, Gesamtleiter Zentrum Auf der Leiern Gelterkinden, informierte über kritische Ereignisse und bewegungseinschränkende Massnahmen in seinem Sonderschulheim. Im anschliessenden Podium wurde die Diskussion mit den Referenten rege genutzt.